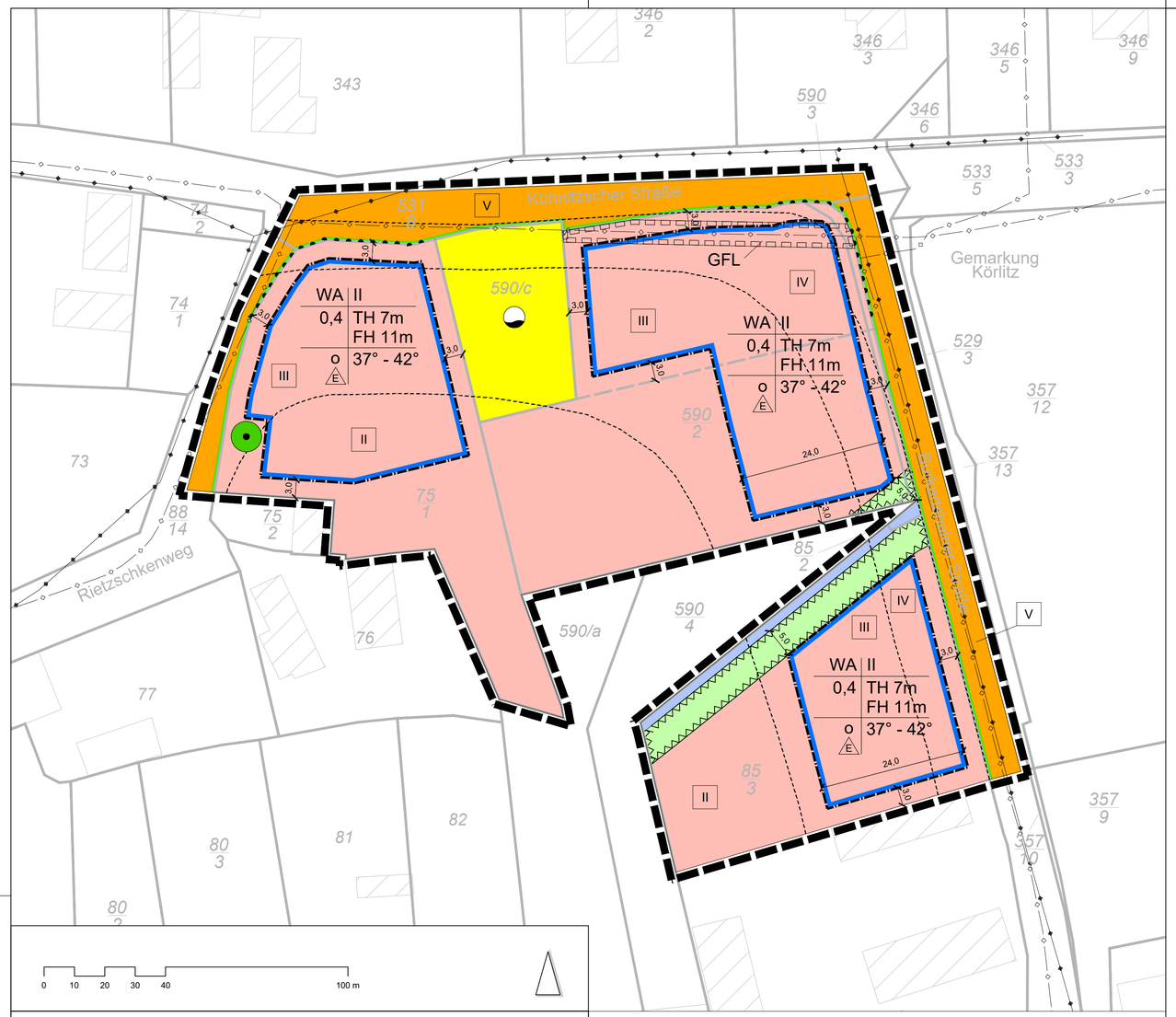

Planteil A - Planzeichnung

Planzeichenerklärung gemäß PlanZV 90

I. Zeichnerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 19-20 BauNVO)

0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)

II — Zahl der Vollgeschosse

TH 7m — Traufhöhe

FH 11m — Firsthöhe

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22-23 BauNVO)

o — offene Bauweise

E — nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Löschwasserteich

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünfläche

7. Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Wasserfläche

8. Flächen mit Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

IV — Lärmpegelbereich nach DIN 4109

Abgrenzung Lärmpegelbereich nach DIN 4109

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Erhaltung von Bäumen

10. sonstige Planzeichen

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, hier: Gewässerrandstreifen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächen-zahl (GRZ)	
Bauweise	

Erläuterung der Nutzungsschablone

3,0 — Bemaßung in m

II. Planunterlage gemäß § 1 Abs. 2 PlanZV 90 und Planzeichen ohne Normcharakter

590/2 — Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

mögliche künftige Flurstücksteilung

Gemarkung Körlitz — Name der Gemarkung

Bestandsgebäude

III. nachrichtliche Übernahmen

Stromleitung (oberirdisch) im Bestand

Trinkwasserleitung (unterirdisch) im Bestand

Planteil B - Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche textliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften sowie Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

I. planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO)

1.1 Gemäß § 4 BauNVO ist ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Zulässig sind die Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO. Die Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 19-20 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl (GRZ) (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)
Die Grundflächenzahl (GRZ) ist im WA mit 0,4 festgesetzt. Eine Überschreitung der GRZ im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,6 ist zulässig.

2.2 Zahl der Vollgeschosse (§§ 16 und 20 BauNVO)
Die zulässige Zahl der Vollgeschosse ist im WA auf maximal 2 begrenzt.

2.3 Höhe baulicher Anlagen (§§ 16 und 18 BauNVO)
Innerhalb des WA ist eine Traufhöhe von maximal 7,0 m und eine Firsthöhe von maximal 11,0 m zulässig. Maßgebliche Bezugshöhe ist die mittlere Höhe der Oberkante der das Baugrundstück erschließenden Verkehrsfläche, gemessen an den Eckpunkten der anliegenden Grenze des Baugrundstücks. Die das Baugrundstück erschließende Verkehrsfläche ist die Verkehrsfläche, von der aus das Grundstück seine befahrbare, rechtlich gesicherte Zufahrt hat.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 3 BauNVO)

3.1 Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
Die Bauweise wird im WA als offene Bauweise festgesetzt. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Die überbaubare Grundstücksfläche ist gemäß Planeinschrieb durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von einzelnen Gebäudeteilen um bis zu 0,5 m ist zulässig.

4. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Gemäß Planeinschrieb sind Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, mit der Zweckbestimmung "Gewässerrandstreifen" festgesetzt. Innerhalb dieser Flächen sind die Anforderungen gemäß § 38 Abs. 4 WHG i. V. m. § 24 Abs. 3 SächsWG einzuhalten.

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

5.1 Gemäß Planeinschrieb ist eine öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

5.2 Gemäß Planeinschrieb sind zwei Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Die Errichtung von Grundstückszufahrten innerhalb dieser Bereiche ist nicht zulässig.

6. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
Es ist eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Löschwasserteich" festgesetzt.

7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Gemäß Planeinschrieb sind Flächen für private Grünflächen festgesetzt. Die Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie von Garagen und Stellplätzen innerhalb der privaten Grünflächen ist nicht zulässig.

8. Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
Gemäß Planeinschrieb ist eine Wasserfläche festgesetzt.

9. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Die gemäß Planenschrieb mit GFL gekennzeichnete Fläche ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht GFL zugunsten des Versorgungsverbands Eilenburg-Wurzen zu belasten.

10. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Lärmpegelbereiche nach DIN 4109-1:2016-07
Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind im allgmeinen Wohngebiet durch zeichnerische Festsetzungen die Lärmpegelbereiche II bis V gemäß DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - zugeordnet. In den durch die Abgrenzung der Lärmpegelbereiche gebildeten Teilflächen gelten für alle Gebäudeseiten die Lärmpegelbereiche entsprechend der jeweiligen römischen Ziffer. Innerhalb dieser Flächen sind die Umfassungsbauteile (Wände, Fenster, Türen, Dächer etc.) von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen entsprechend den jeweiligen Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109 auszuführen.

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	Raumarten		
			Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungs-räume in Beher-bergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume [1]) und ähnliches
		dB(A)	erforderliches $R'_{w,res}$ des Außenbauteils in dB		
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40

[1]) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

11. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
Das gemäß Planeinschrieb zum Erhalt festgesetzte Einzelgehölz ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Für abgehende Gehölze ist spätestens in der nachfolgenden Vegetationsperiode Ersatz zu schaffen.

II. örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 SächsBO)

12. Stellplätze auf den Grundstücken
Im WA sind 2 Stellplätze je Wohneinheit auf dem eigenen Grundstück zu errichten.

13. Dachneigung
Im WA sind Dachneigungen von 37° - 42° zulässig. Die Festsetzung der Dachneigung ist nicht für untergeordnete Gebäudeteile, Garagen, Carports und Nebenanlagen bindend.

14. Ausrichtung der Gebäude
Die Gebäude sind mit rechteckigem Grundriss auszuführen. Sie sind giebelständig zur das Baugrundstück erschließenden Straßenverkehrsfläche auszurichten. Die das Baugrundstück erschließende Verkehrsfläche ist die Verkehrsfläche, von der aus das Grundstück seine befahrbare, rechtlich gesicherte Zufahrt hat.

III. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

(1) Archäologie/Denkmalschutz
Vor Beginn von Bauarbeiten ist ein entsprechender Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 12 und § 14 SächsDSchG beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Untere Denkmalschutzbehörde, zu stellen.
Als Dacheindeckungen sollten naturrote bzw. hellgraue keramische Ziegel verwendet werden. Es sollten kleinformatige Dacheideckungen verwendet werden. Als Dachform sind vorrangig Sattel- oder Krüppelwalmdächer zu wählen. Klassische Walmdächer fügen sich nicht in das Ortsbild ein. Die Fassade sollte einheitlich und zumindest zur Straßenseite ohne Vor- und Rücksprünge ausgeführt werden. Zur Straßenseite hin sollten hochrechteckige Fensterformate verwendet werden. Die Außenflächen sind vorzugsweise mit einem mineralischen Putz zu versehen. Die Farbgebung sollte sich der umliegenden Bebauung anpassen und somit in pastellen Farbtönen oder in einem gebrochenen Weiß ausgeführt sein. Tore und Einfriedungen sind an das historische Erscheinungsbild anzupassen.
Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen. Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren.
Sollten bei Baumaßnahmen Funde zu Tage treten, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, sind diese entsprechend § 20 SächsDSchG durch den Finder, Verfügungsberechtigten oder den Leiter der Arbeiten unverzüglich gegenüber der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

(2) Baugrundgutachten
Zur genauen Untersuchung der hydrogeologischen Verhältnisse auf den einzelnen Grundstücken und zur Bemessung der Entwässerungsanlagen unter Berücksichtigung der einzelnen anzuschließenden befestigten Flächen, wird im Rahmen der Erschließungsplanung die Erstellung von detaillierten, vorhabenkonkreten Einzelgutachten empfohlen.

(3) Flurbereinigung
Das Vorhaben liegt innerhalb des Flurbereinigungsgebietes Körlitz (Rietzschke). In der Örtlichkeit vorhandene Vermessungszeichen und Grenzmarken unterliegen, soweit sie nicht bereits nach § 27 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes geschützt sind, dem Schutz des § 17 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) in Sachsen. Diese sind nicht einzubringen, zu verändern, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ihre Verwendbarkeit ist nicht zu beeinträchtigen. Sollte dies unumgänglich sein, ist die Teilnehmergemeinschaft Körlitz (Rietzschke) beim Landratsamt Landkreis Leipzig - Vermessungsamt, Leipziger Straße 67, 04552 Borna, vorab zu benachrichtigen und mit dieser das weitere Vorgehen abzustimmen.

(4) Anordnung schutzbedürftiger Räume
Im Ergebnis der Berechnungen zu den Lärmimmissionen kommt es für den Nachtzeitraum zu minimalen Überschreitungen der Orientierungswerte durch Gewerbelärm im äußersten südöstlichen Bereich des Plangebiets. Es wird empfohlen, durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Dabei sollten vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zugeordnet werden.

(5) Vermeidung von Belästigungen durch Lärm und Rauchgas
Bei Verwendung von Luft-Wasser-Wärmepumpen zur Beheizung der Wohnhäuser soll der „LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten", Stand: 28.08.2013, aktualisiert durch Beschluss der 139. LAI-Sitzung vom 24.03.2020, aus Gründen des Nachbarschaftsschutzes angewandt werden.
Durch Feuerungsanlagen (insbesondere für feste Brennstoffe) kann es in der Umgebung zu Belästigungen durch Rauchgas kommen. Aufgrund dessen wird auf die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV, in der geltenden Fassung vom 26.01.201 O (BGBl. 1 S. 38), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 13.06.2019 (BGBl. 1 S. 804)) - insbesondere auf die Ableitbedingungen des § 19 der 1. BImSchV - hingewiesen.

(7) Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Pflegemaßnahmen
V 1 Bauzeitenregelung: Die Baufeldfreimachung und der Baubeginn haben zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar, außerhalb der Hauptbrutzeit, zu erfolgen. Sollte ein Baubeginn außerhalb der Reproduktionszeit nicht möglich sein, ist durch fachkundiges Personal eine artenschutzrechtliche Begehung der Fläche vor Beginn der Bauarbeiten durchzuführen. Wird ein Nachweis von Fortpflanzungs- / Ruhestätten geschützter Arten erbracht, ist die weitere Verfahrensweise mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, ggf. ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase abzuwarten.
V 2 Amphibienschutzzäune: Zum Schutz der streng geschützten Art Wechselkröte (*Bufo viridis*) ist der Feuerlöschteich sowie das südlich angrenzende Areal des Flurstück 590/2 (vgl. Abb. 1) vor Baubeginn mit einem Amphibienschutzzaun zu versehen. Ferner ist zum Schutz des Laubfroschs (*Hyla arborea*) ein Amphibienschutzzaun entlang des Grabens zu errichten um die Tiere daran zu hindern in den Bereich des Baufeldes zu gelangen. Einzelheiten zur Beschaffenheit der Schutzzäune und zum Umgang mit angetroffenen Individuen sind der Begrünudng zu entnehmen.
Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt von artenschutzrelevanten Habitatstrukturen (P1): Zum dauerhaften Schutz des Lebensraumes der Wechselkröte sowie des Laubfrosches sind südlich des Feuerlöschteiches auf dem Flurstück 590/2 eine Fläche von min. 550 m² (vgl. Abb. 1) und das komplette Flurstück 590/c von jeglicher gartenbaulicher oder Freizeitnutzung, insbesondere zu den Wanderungszeiten der Amphibien von April bis Mai sowie zwischen September und Oktober freizuhalten. Zudem sind auf den genannten Flächen schonende Pflegemaßnahmen durchzuführen, die einen lückigen Vegetationsbestand mit niedriger Vegetation und offenen vereinzelten Rohbodenstellen, mit grabfähigen Böden zum Ziel haben. Idealerweise geschieht dies durch eine Weidenutzung mit Ziegen und/oder Schafen. Alternativ ist auch die Weiterführung der Pflege bzw. der Bewirtschaftung der Flächen denkbar, wie sie aktuell betrieben wird. Bei einer Pflege durch regelmäßige Mahd ist darauf zu achten, dass der Mähabstand min. 15 cm zum Boden beträgt und die Fläche von innen nach außen gemäht wird, um Fluchträume für diverse Arten zu ermöglichen. Eine Düngung oder Ansaat mit gebietsfremden Saatmischungen sind grundsätzlich zu unterlassen.

(7) Wasserleitung des Versorgungsverbands Eilenburg-Wurzen
Im Bereich südlich der Kühnitzscher Straße befindet sich eine Trinkwasserleitung. Die gemäß Planeinschrieb gekennzeichneten Flächen (Leitungstrasse und beidseitiger Schutzstreifen von 2 Metern) sind mit entsprechenden Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten (Fläche GFL). Dieses dient der Sicherung der Bestandsleitung. Die Anlagen müssen u.a. für Wartungs- und Reparaturarbeiten dauerhaft zugänglich sein. Direkte Überbauungen oder eine Bepflanzung, die einen Zugang zu den Leitungen erschweren würden, sind daher auszuschließen. Sollten diese Leitungen im Zuge der Realisierung der Baumaßnahmen im Geltungsbereich im Einvernehmen mit dem Leitungsträger umverlegt werden, entfallen auch die vorgenannten Auflagen für die betreffenden Flächen.

(8) Einsichtsmöglichkeit in Rechtsquellen
Die der Planung zugrunde liegenden DIN-Vorschriften können in der Gemeindeverwaltung Lossatal, Karl-Marx-Straße 14, (Bauverwaltung, Zimmer 22) in 04808 Lossatal während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Lossatal hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 13.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Kühnitzscher / Burkartshainer Str. in Körlitz" beschlossen und am 18.12.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Lossatal, den .....
.....
Weigelt, Bürgermeister

2. Der Gemeinderat hat am 16.12.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes "Kühnitzscher / Burkartshainer Str. in Körlitz" mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Lossatal, den .....
.....
Weigelt, Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange und die benachbarten Gemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 26.01.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Lossatal, den .....
.....
Weigelt, Bürgermeister

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes "Kühnitzscher / Burkartshainer Str. in Körlitz", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.02.2021 bis 04.03.2021 (einschl.) in der Gemeindeverwaltung Lossatal, Karl Marx Str. 14, 04808 Lossatal OT Falkenhain während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen von jedermann per E-Mail, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Lossatal am 27.01.2021 rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

Lossatal, den .....
.....
Weigelt, Bürgermeister

5. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung am ..... geprüft und die Abwägung durchgeführt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lossatal, den .....
.....
Weigelt, Bürgermeister

6. Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster wird bestätigt.

Borna, den .....
.....
Landratsamt Landkreis Leipzig
Vermessungsamt

7. Der Bebauungsplan "Kühnitzscher / Burkartshainer Str. in Körlitz", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung, wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am ..... vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

Lossatal, den .....
.....
Weigelt, Bürgermeister

8. Die Genehmigung der Satzung für den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung, wurde mit Verfügung des Landkreises Leipzig vom ..... mit Az:..... erteilt.

Borna, den .....
.....
Landratsamt Landkreis Leipzig

9. Die Satzung des Bebauungsplanes "Kühnitzscher / Burkartshainer Str. in Körlitz", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Lossatal, den .....
.....
Weigelt, Bürgermeister

10. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes "Kühnitzscher / Burkartshainer Str. in Körlitz" sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Lossatal am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Lossatal, den .....
.....
Weigelt, Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

BauGB (2020): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

BauNVO (2017): Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

PlanZV (2017): Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

SächsBO (2018): Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist.

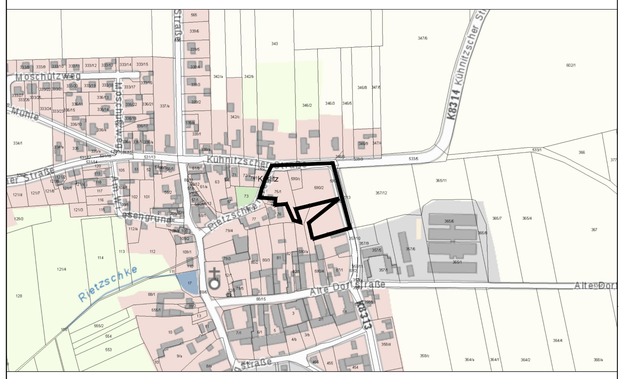

Plangebiet

Übersichtsplan
Maßstab 1 : 5.000

Plangrundlagen
GeoSN, dl-de/by-2-0, Stand: 28.01.2020

Jede weitere Vervielfältigung, Verwendung für sonstige Zwecke oder Weitergabe an sonstige Dritte ist unzulässig.

planaufstellende Kommune
Gemeinde Lossatal
Karl Marx Str. 14, 04808 Lossatal OT Falkenhain
fon (03 42 62) 4 88 - 0 fax (03 42 62) 4 88 - 33

Entwurfsverfasser
büro.knoblich
Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA
Zur Mulde 25, 04838 Zschepplin
fon (0 34 23) 7 58 60-0 fax (0 34 23) 7 58 60-59

Lagebezug: ETRS89.UTM-33N
Landkreis: LK Leipzig
Gemarkung: Körlitz
Höhenbezug: DHHN 2016
Gemeinde: Lossatal
Flurstück: verschiedene

	Datum	Name	Unterschrift
Gezei.	11.11.20	Mül	
Bearb.	06.04.21	Wal	
Gepr.	06.04.21	Kno	

Bebauungsplan
"Kühnitzscher / Burkartshainer Straße in Körlitz"

Satzung

Projektnr.: 20-044
Phase: Satzung
Plan-Name: 20210406_20-044_S_BP.pdf
Plan-Maße: 780 mm x 594 mm
Maßstab 1:500
Blatt 1
1 ***Bl.***